

# Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de).

## **Côte d'Ivoire** (Republik Côte d'Ivoire; Elfenbeinküste)

Stand: 30.12.2019

### **Inhaltliche Überprüfung**

Urkunden und Bescheinigungen aus Côte d'Ivoire werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen durch die zuständige deutsche Botschaft in Abidjan/ Côte d'Ivoire.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen wird durch das Brandenburgische Oberlandesgericht veranlasst. Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens haben die Verlobten einen entsprechenden Kostenvorschuss zu zahlen.

Hinweise zu dem Überprüfungsverfahren sowie den gegebenenfalls weiteren erforderlichen Unterlagen können dem Merkblatt der Deutschen Botschaft entnommen werden: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2006214/3c5d02a85c72ff1c6c5a1d12b5618f99/merkblatt-cotedivoire-data.pdf>.

Zur Überprüfung der Urkunden und Bescheinigungen werden teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos) benötigt, die sich aus dem Merkblatt der Botschaft ergeben.

### **Vorzulegende Urkunden** (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

#### **Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) Aktuelle Geburtsurkunde (Copie Integrale d'acte de naissance), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (l'officier de l'état civil), mit Angabe des Familienstands

Sofern die Geburtsregistrierung nachträglich aufgrund eines Wiederherstellungsurteils erfolgt ist, ist eine Ausfertigung des Urteils (Judgment Rectificatif) vorzulegen

- 2) Aktuelle Ledigkeits- bzw. Familienstandsbescheinigung in Form eines Certificat de célibat der zuständigen Heimatbehörde

sowie zusätzlich bei längerem Aufenthalt in Deutschland:  
Familienstandsbescheinigung der konsularischen Vertretung in Deutschland

- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

## **Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Heiratsurkunde
- 2) Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis  
oder  
ggf. Sterbeurkunde

## **Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den inländischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.